

Informationsblatt (öffentlich) zur Förderung der berufsbegleitenden, modularen Qualifizierung zum/zur Pflegehelfer/-in in Sachsen-Anhalt

1. Mehrwert der modularen Pflegehelfer(innen)ausbildung für die einzelnen Beteiligten:

Mehrwert für die Pflegeunternehmen:

- Qualifizierungsmöglichkeit im eigenen Unternehmen mit **hohem Praxisbezug und Praxisanteil** (AN steht dem AG während der gesamten Weiterbildung zur Verfügung).
- Die frühzeitige Bindung der Arbeitnehmer/-innen an das Pflegeunternehmen in Zeiten des Fachkräftemangels bietet einen Mehrwert für die Arbeitgeber.
- Aufgrund **kurzer und überschaubarer** Qualifizierungseinheiten halten sich die Personalentzüge in Grenzen.
- **Sehr flexibel** – Module können im individuell passenden Tempo absolviert und flexibel in die Personalplanung des Pflegeunternehmens integriert werden.
- **Fördermöglichkeit der gesamten** Ausbildung durch die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Beschäftigtenqualifizierung nach § 82 SGB III.
- Nach Teilnahme an der **Nichtschülerprüfung** verfügt der Arbeitgeber über eine Arbeitskraft mit qualifiziertem, staatlich anerkanntem Abschluss.
- **Anrechnung** des Abschlusses auf eine eventuell anschließende Weiterbildung zur Pflegefachfrau / zum Pflegefachmann möglich.

Mehrwert für Arbeitnehmer*innen, einschließlich besonderer Zielgruppen:

- **Kurze und überschaubare** Qualifizierungseinheiten
- Die modularisierte Ausbildung bietet auch für bildungsferne Bewerber/-innen eine **niedrigschwellige Einstiegsmöglichkeit** in den Pflegebereich.
- **Sehr flexibel** – Module können im individuell passenden Tempo absolviert werden.
- Hoher **Praktikumsanteil**.
- Die zwischen den Modulen liegenden Zeiträume, welche ebenfalls individuell angepasst werden können, bieten eine gute Möglichkeit, das Erlernete anzuwenden und zu vertiefen.
- **Voller Verdienst** während der gesamten Qualifizierung.
- Mit Teilnahme an der **Nichtschülerprüfung** > Chance auf qualifizierten, staatlich anerkannten Abschluss.
- **Anrechnung** der vollständig abgeschlossenen Helferausbildung auf eine anschließende Weiterbildung zur Pflegefachfrau / zum Pflegefachmann möglich.
- Gut geeignete Qualifizierung für **Quereinsteiger/-innen mit Migrationshintergrund** in den Pflegebereich, denn die modulare Ausbildung kann individuell am jeweiligen Unterstützungsbedarf (z.B. Sprachkompetenz) ausgerichtet werden.

Mehrwert für Bildungseinrichtungen:

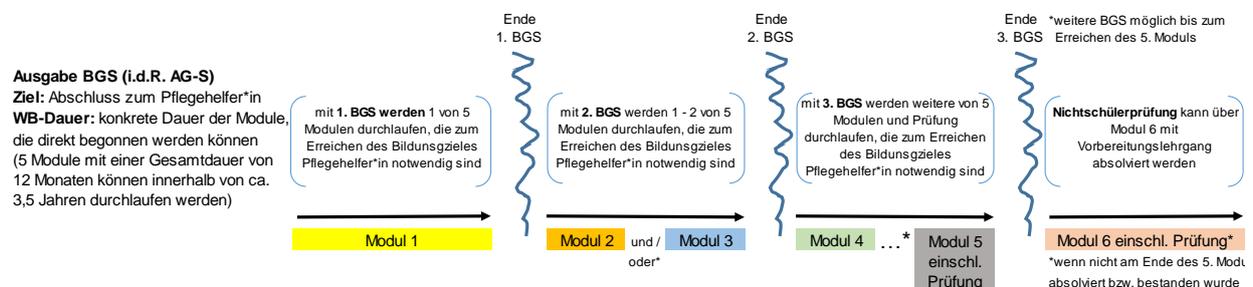
- **Zukunftsorientiertes und flexibles Qualifizierungsangebot**
- Mit wachsendem Bekanntheitsgrad der modularisierten Pflegehelferausbildung bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern ist mit einer Steigerung der Nachfrage nach diesbezüglichen Ausbildungsgängen zu rechnen.
- Die Curricula der modularisierten Pflegehelferausbildung und der einjährigen Pflegehelferausbildung sind identisch. Das senkt den Aufwand bei der Einführung der modularisierten Pflegehelferausbildung in den Bildungsunternehmen.
- Bei Zertifizierung gleichgelagerter Module entsprechend Fachrichtungsbezogenen Lehrplan - Lernbereich Pflegehilfe ([Stand: 01.08.2021; Erprobung bis Juli 2023](#)) besteht die Möglichkeit, dass Teilnehmer einzelne Module bei verschiedenen Bildungsträgern absolvieren. Damit wird das **Risiko von unwirtschaftlichen Gruppengrößen minimiert**.

2. Rahmenbedingungen der Modularen Weiterbildung zum/zur Pflegehelfer/-in:

Die geplante modulare Qualifizierung besteht aus insgesamt maximal sechs Modulen, die **folgendermaßen aufgebaut** sind:

- Jedes Modul ist in sich abgeschlossen. Die Teilnahme an allen Modulen (700 Stunden theoretischer und fachpraktischer Unterricht) in Verbindung mit dem Nachweis von 850 Praxisstunden (davon 160 Stunden in alternativen Pflegebereichen) berechtigt zur Teilnahme an der Nichtschülerprüfung nach Landesrecht Sachsen-Anhalt zur Pflegehelferin bzw. zum Pflegehelfer.
- Auf diese Art und Weise stehen die so erworbenen Abschlüsse einer grundständigen Helfer-Ausbildung gleich und könnten angerechnet werden, wenn sich erfolgreiche Teilnehmer und Teilnehmerinnen im Nachgang zur erfolgreich abgeschlossenen Helferausbildung für eine (gegebenenfalls verkürzte) Qualifizierung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann entscheiden.
- Der modulare Aufbau erlaubt es zudem, dass je nach individuellen Voraussetzungen und Motivationslagen sowie Trägerbedarfen auch Module einzeln gewählt werden können.
- Dabei bildet der Einführungskurs „Guter Start in die Pflege“ das erste Modul ab und kann auf die modulare Qualifizierung angerechnet werden.
- Geplant ist die Zertifizierung aller sechs Module. Denkbar ist daher die Teilnahme an einzelnen, an mehreren oder an allen Modulen.
- Die Lernfelder dieser modularen Pflegeausbildung werden ausführlich in dem Fachrichtungsbezogenen Lehrplan - Lernbereich Pflegehilfe ([Stand: 01.08.2021; Erprobung bis Juli 2023](#)) dargestellt. Dabei umfassen die ersten fünf Module der modularen Weiterbildung zum Pflegehelfer exakt jeweils ein Lernfeld aus dem Lehrplan. Weiterhin ist die notwendige praktische Ausbildung (insgesamt 850 Stunden) zu beachten. Dabei sind die 160 Stunden praktische Ausbildung in alternativen Pflegebereichen jeweils zu 80 Praxis-Stunden in die Module vier und fünf zu integrieren. Die verbleibenden 690 Praxisstunden muss das Pflegeunternehmen, in dem der Teilnehmer im Regelfall beschäftigt ist, durchführen und den erforderlichen Nachweis, der für die Zulassung zur Nichtschülerprüfung nach § 39 Abs. 2 Nr. 5 erforderlich ist, ausstellen.
- Das Ablegen der Nichtschülerprüfung und damit der Abschluss zum / zur Pflegehelfer/-in ist im Anschluss an die erfolgreiche Absolvierung aller fünf Module und der erforderlichen Praxiszeiten möglich. Dafür ist ein sechstes Modul zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der staatlichen Abschlussprüfung vorgesehen. Das begründet sich insbesondere aus dem langen Zeitraum, der gegebenenfalls zum Durchlaufen sämtlicher Module möglich ist bzw. benötigt wird.
- Die einzelnen Qualifizierungsmodule werden sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit (16 Std/Wo.) geplant.

Zielstellung dieser modularen Qualifizierung ist es, eine möglichst **flexible Qualifizierungsmöglichkeit** auf Helferebene zu schaffen, die es vor allem Beschäftigten ermöglicht, je nach individueller und beruflicher Situation in überschaubaren Sequenzen einen Helferabschluss zu erwerben.



* jeder BGS kann sowohl für einzelne als auch für mehrere Module ausgegeben werden



3. Förderung von arbeitslosen Bewerbern*innen:

▪ Grundsatz:

- Die Förderung kann bei Erfüllung der individuellen Voraussetzungen nach § 81 (1) SGB III erfolgen.
 - Da die Absolvierung der Module sowohl einzeln und auch in ihrer Gesamtheit nicht zu einem anerkannten Berufsabschluss im Sinne des BBIG führt, kann die Förderung ausschließlich über die Kategorie 32 als Anpassungsqualifizierung erfolgen.
- Sollten arbeitslose Bewerber/-innen nach der **erfolgreichen** Absolvierung eines Moduls oder gegebenenfalls auch mehrerer Module **von einem Pflegeunternehmen eingestellt** werden und die weiteren Module im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses absolvieren, sind sie ab diesem Zeitpunkt nach § 82 SGB III zu fördern.
- Wie im nachstehenden Abschnitt beschrieben wird, muss dann, vor Ausstellung des nächsten BGS, welcher damit der erste BGS im Rahmen der Beschäftigtenförderung nach § 82 SGB III ist, der Bildungsbedarf **nochmals abschließend erhoben** werden.
 - Damit muss auch in diesem BGS, welcher nun auf der Rechtsgrundlage des § 82 SGB III gefördert wird, **erneut** als **Gesamtbildungsziel** der Abschluss als Pflegehelfer/-in festgehalten werden. Das ermöglicht dann die Teilnahme an allen verbleibenden Modulen, ohne dass die 4-Jahresfrist für eine erneute Förderung nach § 82 SGB III greift.

4. Förderung von beschäftigten Bewerbern*innen:

▪ Grundsatz:

- Die Förderung erfolgt nach § 82 SGB III. Damit greift grundsätzlich die Vierjahresfrist nach § 82 (1) S.1 Nr. 2 SGB III nach Einlösung des BGS.

- **Rechtliche Begründung für den Verzicht auf die Vierjahresfrist:**

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat sich die Zentrale dahingehend positioniert, dass die aktuellen Rahmenbedingungen ausreichende Handlungsspielräume zulassen, um die geplante, modulare Pflegehelferausbildung auch für beschäftigte Arbeitnehmer/-innen fördern zu können.

Eine Förderung ist unabhängig davon möglich, ob die Maßnahme als Gesamtmaßnahme zugelassen wurde oder aus einzelnen zugelassenen Maßnahmebausteinen / Modulen besteht. Der Bildungsgutschein wird je nach dem individuellen Bedarf des Beschäftigten für alle, mehrere oder nur ein Modul ausgestellt.

Maßgeblich für die Berechnung der Vierjahresfrist ist das im Bildungsgutschein (BGS) festgelegte Gesamtbildungsziel. Dies setzt voraus, dass der Bildungsbedarf vor Beginn der ersten Qualifizierung abschließend erhoben und im BGS festgehalten werden muss.

Die vierjährige Ausschlussfrist greift nur dann, wenn der individuelle Bildungsbedarf vor Beginn der Maßnahme nicht abschließend ermittelt und auf dem BGS festgelegt wurde und wenn der BGS daraufhin nur für ein Modul ausgestellt werden kann. Nachdem es sich bei der Helferausbildung nur um eine einjährige Maßnahme handelt, dürfte sich dies auf wenige Einzelfälle beschränken. Ansonsten wäre die erfolgreiche Teilnahme bzw. das Erreichen des vorgesehenen Abschlusses als „staatlich geprüfte(r) Pflegehelfer/in“ in Frage zu stellen. Dies gilt gleichermaßen bei zu großen Abständen zwischen den einzelnen Modulen hinsichtlich der arbeitsmarktlichen Verwertbarkeit.

Die vorgenannte 4-Jahresfrist greift nicht, wenn die auf dem BGS festgelegte Maßnahme / festgelegten Module aus wichtigem Grund vorzeitig beendet wurde(n).

Es gibt auch kein zwingendes Erfordernis, diese Module „am Stück“ zu absolvieren. Allerdings muss, trotz einer Aufteilung der Maßnahme in Module – orientiert an dem Bildungsziel – ein innerer und zeitlicher Zusammenhang zwischen den Modulen bestehen

- **Mindestförderdauer** von mehr als 120 Stunden (§82 (1) Nr.4 SGB III) ist zwingend zu beachten. Es ist zu berücksichtigen, dass Modul 4 und 5 nur im Zusammenhang mit einem anderen Modul oder unter Einbeziehung von Praxiszeiten in alternativen Pflegebereichen gefördert werden können, um die Mindestförderdauer von mehr als 120 Stunden (§82 (1) Nr.4 SGB III) zu garantieren.
- Empfehlungen für die **Inhalte des 1. BGS:**
- Vor Beginn der ersten Qualifizierung ist der gesamte Bildungsbedarf festzustellen. Damit muss im ersten BGS nach § 82 SGB III als **Gesamtbildungsziel** der Abschluss als Pflegehelfer*in



festgehalten werden. Das ermöglicht dann die Teilnahme an allen 5 Modulen auch mit Zwischenbeschäftigungszeiten, ohne dass die 4 Jahresfrist für eine erneute Förderung nach § 82 SGB III greift.

- Die Beratung der Beschäftigten und die Ausgabe des BGS erfolgen durch die Vermittlungs- oder Beratungsfachkräfte der zuständigen Arbeitsagenturen ggfs. Jobcenter.
 - Es müssen **nicht** alle Module der Gesamtmaßnahme auf dem ersten, ausgegebenen Bildungsgutschein festgelegt oder mit aufgeführt werden. Maßgeblich ist die genaue Beschreibung des abschließend erhobenen **Gesamtbildungsziels** auf dem BGS. Das implementiert alle erforderlichen Module bzw. Inhalte, auch wenn sie nicht einzeln benannt sind.
- **Empfehlungen für die Inhalte des 2. und der weiteren BGS:**
- Zielstellung der modularen Qualifizierung zum/zur Pflegehelfer/-in ist eine flexible Qualifizierungsmöglichkeit für Beschäftigte. Daher hängt die Teilnahme an weiteren Modulen in der Hauptsache von der persönlichen Fähigkeit / Bereitschaft des Arbeitnehmers zur weiteren Teilnahme sowie vom Vorhandensein eines passenden Qualifizierungsmoduls ab.
 - Die 4-Jahresfrist für eine erneute Förderung nach Einlösung des BGS i.S. § 82 (1) S.1 Nr. 2 SGB III greift entsprechend der Hinweise der Zentrale nicht, solange das im Bildungsgutschein (BGS) festgelegte Gesamtbildungsziel (hier Abschluss als Pflegehelfer/-in) noch nicht erfolgreich erreicht wurde.
 - In der Regel finden zwischen den einzelnen Modulen Beschäftigungszeiten statt.
 - Es können so lange immer wieder Bildungsgutscheine für ein oder für mehrere Module ausgegeben werden, bis der/die Beschäftigte das Gesamtbildungsziel, welches auf dem BGS vermerkt war, erreicht hat.
- **Ergänzende Empfehlungen für die Inhalte des letzten BGS mit Prüfung:**
- Es gelten alle Empfehlungen aus dem vorstehenden Abschnitt zu weiteren BGS
 - Auch wenn es nach der Prüfungsordnung keine maximale Zeitspanne für das Zurückliegen der Module gibt, muss ein **zeitlicher Zusammenhang der Prüfung zur Gesamtmaßnahme** bestehen. Die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit verfügt jedoch in der Stellungnahme zur Förderbarkeit der modularen Pflegehelferausbildung, dass keine zu großen Abstände zwischen den einzelnen Modulen bestehen sollen, weil sonst die arbeitsmarktliche Verwertbarkeit in Frage gestellt ist (→ pflichtgemäße Ermessensentscheidung).
- Die Bildungsgutscheine (Modul eins bis sechs) sollten folgende Angaben zwingend enthalten:
- Ziel-DKZ: **81301-107 (→ Gesundheits- und Krankenpflegehilfe)**
 - Bildungsziel: modularer generalistische/r Pflegehelfer/-in mit Nichtschülerprüfung
 - Bildungsinhalte: *Inhalte von einem oder von mehreren Modulen, die unmittelbar absolviert werden, konkret eintragen*
 - Weiterbildungsdauer: konkrete Dauer des anstehenden Moduls in Wochen
(Bedingung: **mehr als 120 Stunden** → § 82 Abs. 1 Nr. 4 SGB III)
 - Fördergrundlage: **30** → Förderung nach § 82 SGB III bzw. i.V.m. § 16 SGB II
 - Programm: **15** → Beschäftigtenqualifizierung

Ansprechpartner ist Ihre Agentur für Arbeit vor Ort:

- Für beschäftigte Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber: **0800 4 555520**
(Mo-Fr. 08.00 – 18.00 Uhr, gebührenfrei)
- Für arbeitslose Arbeitnehmer*innen: **0800 4 555500**
(Mo-Fr. 08.00 – 18.00 Uhr, gebührenfrei)

Ansprechpartner in der LI FiF:

- Fachstelle Pflege: André Gottschalk (01522 489 52 09) oder gottschalk@fachkraft-im-fokus.de